



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Zulassung und Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln

VUR-Jahrestagung, 15. Juni 2022



Übersicht

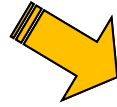
- Einführung
- Zulassung von Pflanzenschutzmitteln
- Gezielte Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln
- Zusammenfassung und Ausblick



Einführung



Rechtliche Grundlage



916.161

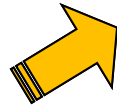
**Verordnung
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)**

vom 12. Mai 2010 (Stand am 1. November 2016)

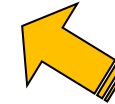
Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹ (ChemG),
auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 3–5, 161, 164, 168
und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),
auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³ (GTG)
und auf die Artikel 29, 29d Absatz 4 und 30b Absätze 1 und 2 Buchstabe a des
Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴ (USG)
sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵ über die
technischen Handelshemmnisse (THG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand



Pflanzenschutzmittel- verordnung





Zulassungskriterien

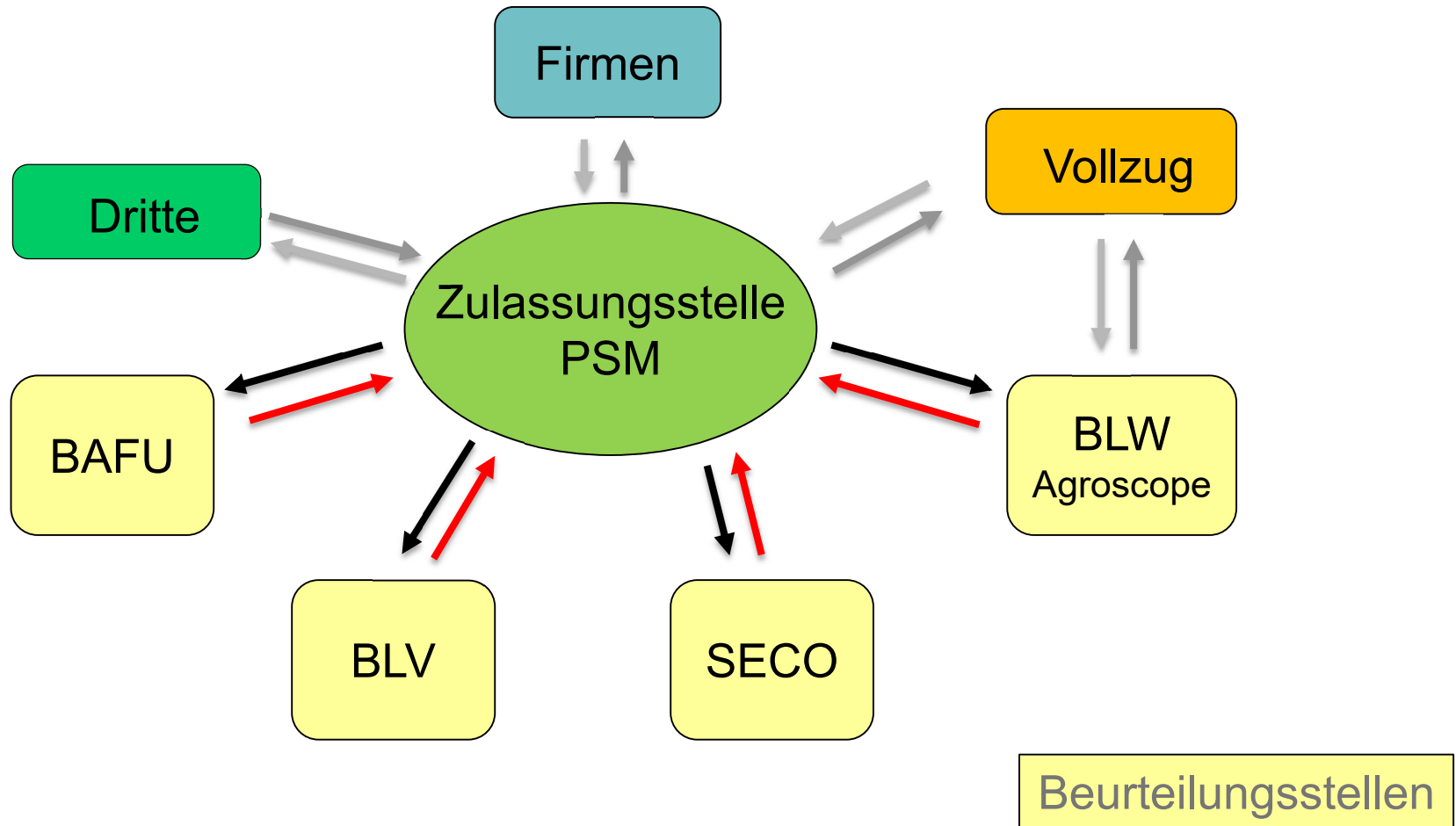
PSM dürfen nur in Verkehr gebracht werden wenn sie zugelassen sind

Kriterien:

- Wirksamkeit
- Keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen
- Keine unannehmbaren Auswirkungen für die Umwelt
- Keine unannehmbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen
- Kein unnötiges Leiden für zu bekämpfenden Wirbeltiere



Beteiligte Akteure





Beurteilungsstellen

- Bundesamt für Umwelt (BAFU): Beurteilung der Risiken für die Umwelt ausser «in-crop» und Bienen
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): Beurteilung der Risiken für den Menschen (ausser berufliche Anwender)
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO): Beurteilung der Risiken für berufliche Anwender
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Agroscope: Beurteilung der Wirksamkeit, des Rückstandsverhaltens, der Produktchemie, der Auswirkungen auf Nichtzielarten («in-crop») und Bienen sowie auf die Bodenfruchtbarkeit, Unterstützung des Vollzugs



BAFU





BLV





SECO





BLW





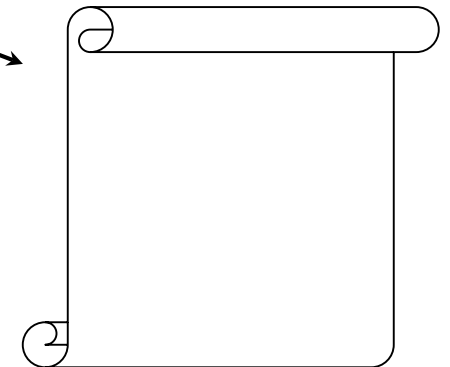
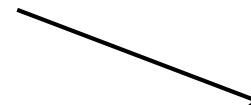
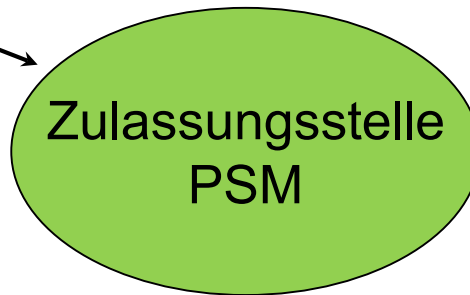
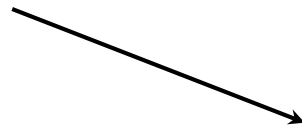
Zulassung von Pflanzenschutzmitteln



Gesuche



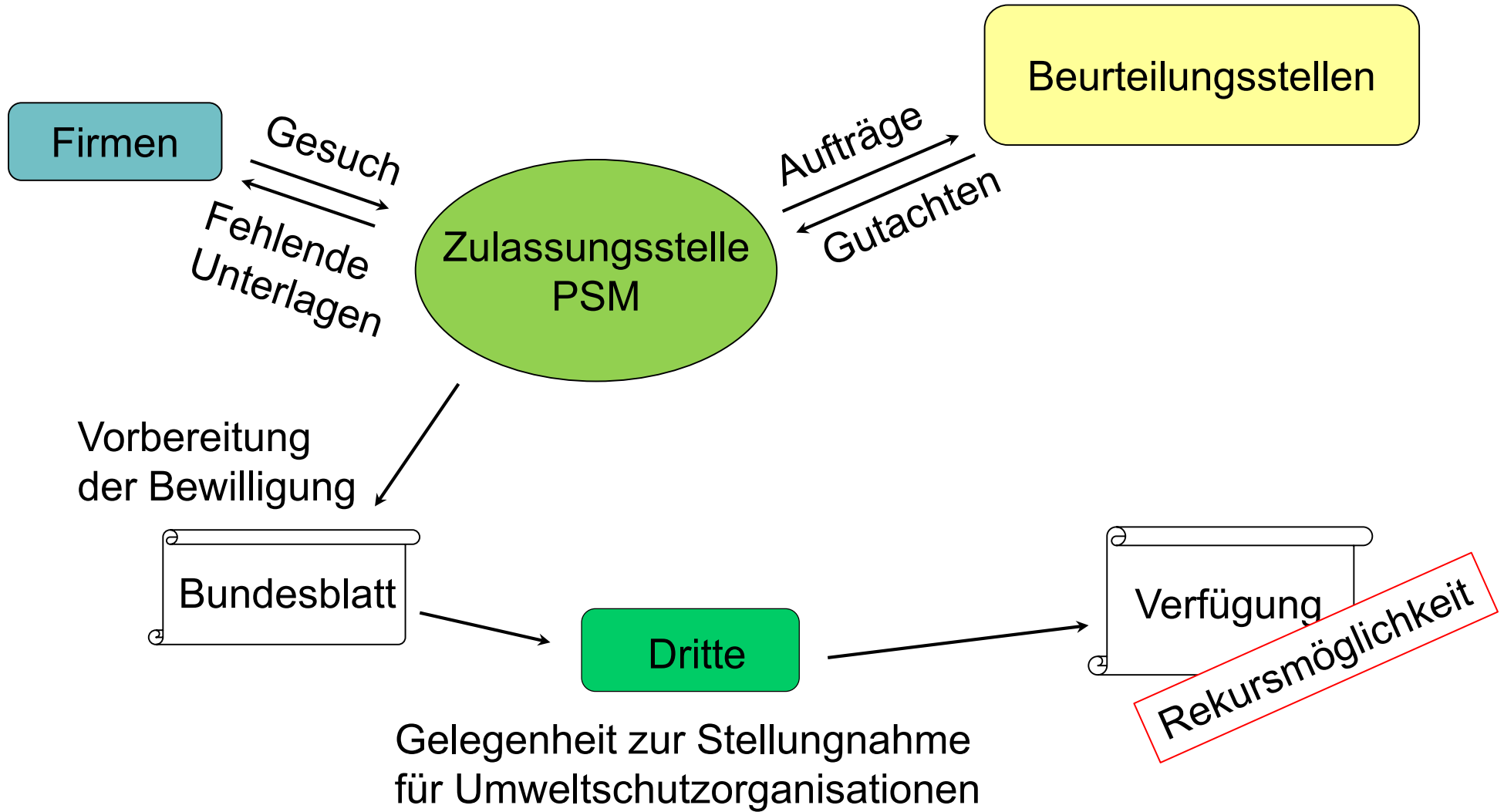
Gesuch



Bewilligung



Gesuche





Gesuchstypen

- Neuer Wirkstoff (chemisch, Mikro- und Makroorganismen) und neue Produkte
- Neue Formulierung eines Produkts
- Erweiterung bestehender Anwendungen
- Verkaufserlaubnis
- Administrative Anpassungen (z. B. Änderung des Firmennamens, des Produktionsstandorts, usw.)
- Versuche mit Pflanzenschutzmitteln
- Notfallsituationen

Weitere Verfahren:

- Begehren für Parallelimport oder neue Grundstoffe
- Notifikation von Produkten, die nur Grundstoffe enthalten



Umfang: Beispiel für neue Produkte





Anforderungen Gesuchstypen

| Gesuchstyp | Wirksamkeit | Humantox | Umwelt | Bemerkung |
|------------------------------------|--------------------|-----------------|---------------|----------------------------|
| Neues Produkt | Ja | Ja | Ja | |
| Neue Formulierung | Nein | Selten | Selten | |
| Erweiterung allg. | Ja | Ja | Ja | |
| Erweiterung gerigfügige Verwendung | Nein | Nein | Nein | Im nahen Ausland bewilligt |
| administrative Gesuche | Nein | Nein | Nein | |



Vor der Bewilligung

Wenn alle Beurteilungsberichte vorliegen:

- Legt die Zulassungsstelle auf der Basis der Stellungnahmen die Anwendungsbedingungen fest (Auflagen). Dabei prüft sie die Konsistenz der Auflagen aus den verschiedenen Beurteilungsbereichen.

Parteistellungsverfahren (Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)):

- Es wird im Bundesblatt publiziert, dass das Beurteilungsverfahren für das Produkt abgeschlossen ist.
- Berechtigte Organisationen dürfen Einsicht auf die Unterlagen verlangen und eine Stellungnahme einreichen.



Bewilligung

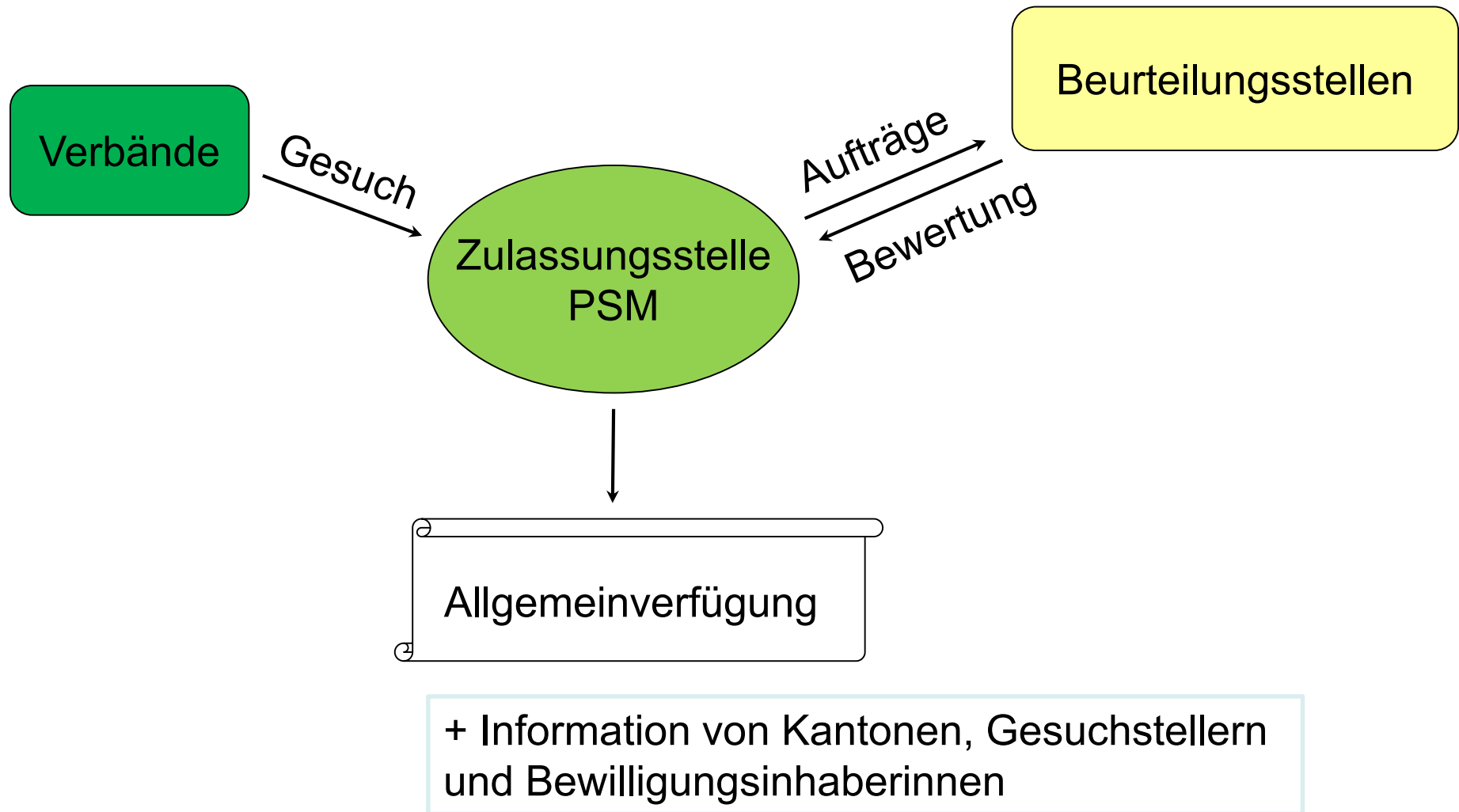
Verfügung der Bewilligung oder Ablehnung:

- Mit Berücksichtigung der Position der Organisationen, wenn diese im Rahmen des Parteistellungsverfahrens eine Stellungnahme eingereicht haben

→ Rekursmöglichkeit



Notfallzulassungen



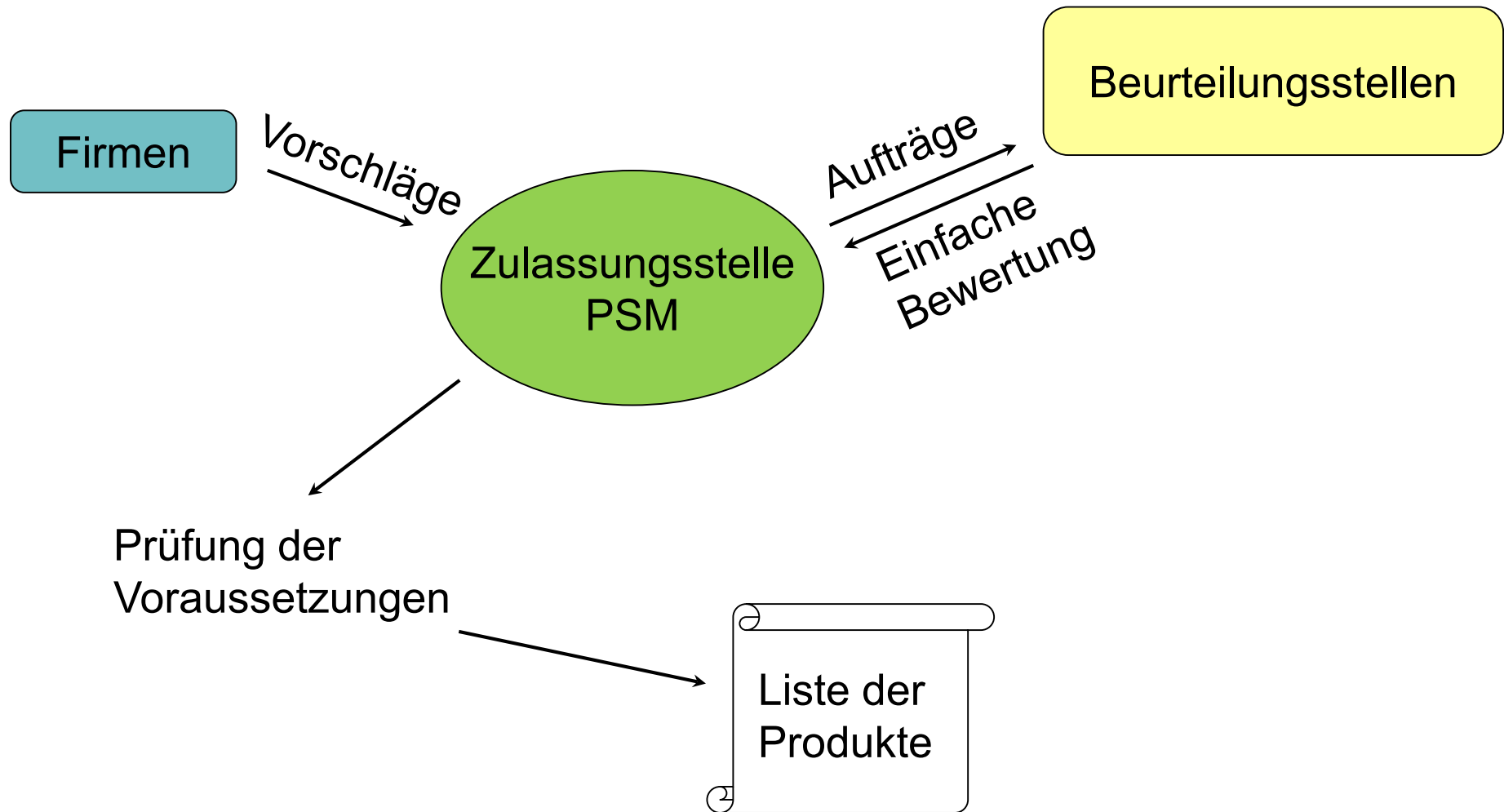


Eckdaten zu Gesuchen

- Im 2022 sind rund 140 Gesuche, die nicht rein administrativer Natur sind, eingegangen. Davon:
 - 12 für neue Wirkstoffe (Mikroorganismen und pflanzliche Extrakte)
 - 55 für neue Produkte
 - Insgesamt sind zurzeit über 700 Gesuche nicht rein administrativer Natur in Bearbeitung
- Es werden immer mehr Gesuche für Produkte eingereicht, die in der biologischen Produktion angewendet werden können
- Im 2022 bisher 17 Notfallzulassungen verfügt

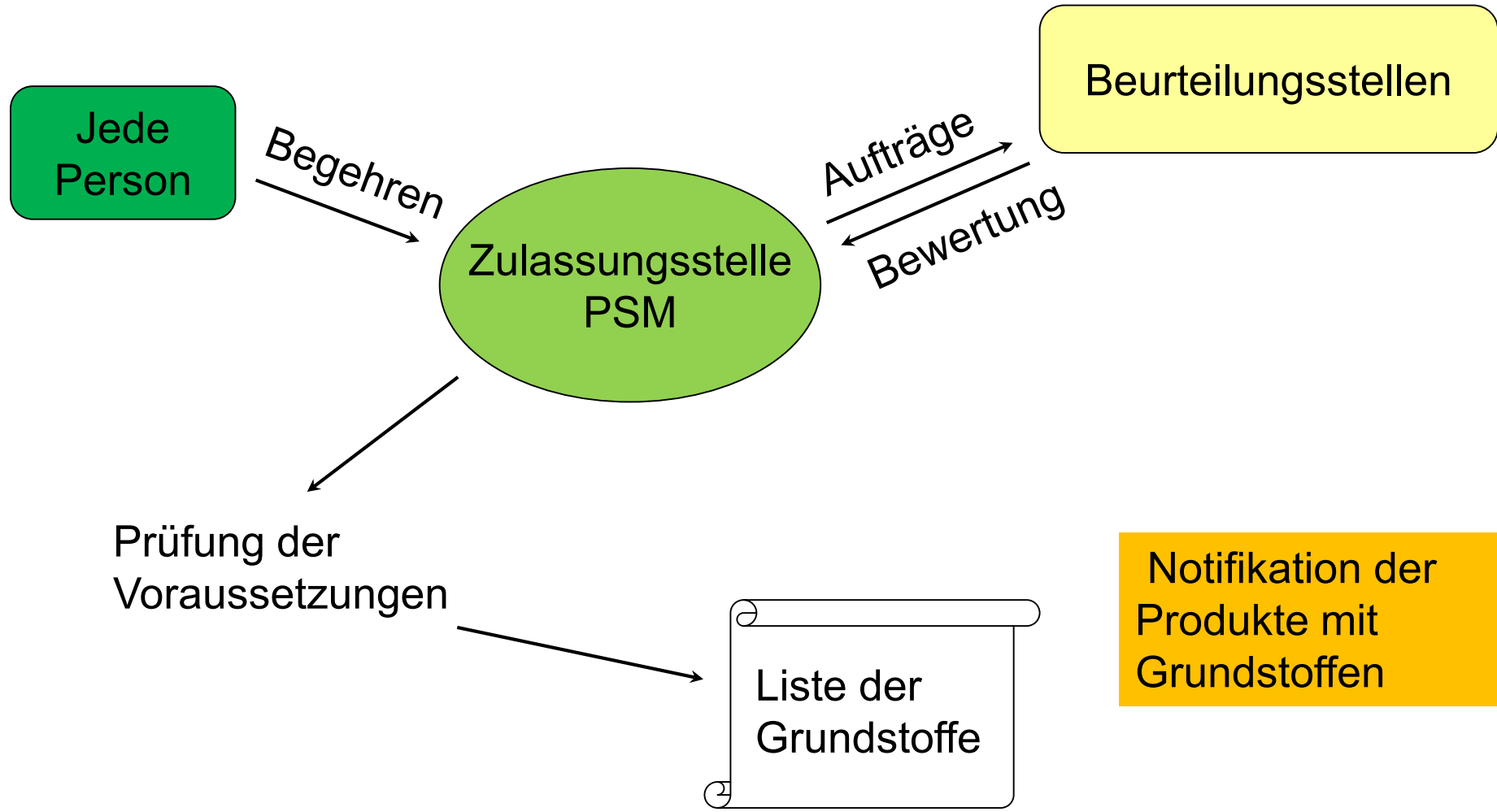


Parallelimport





Grundstoffe





Gezielte Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln



Gezielte Überprüfung

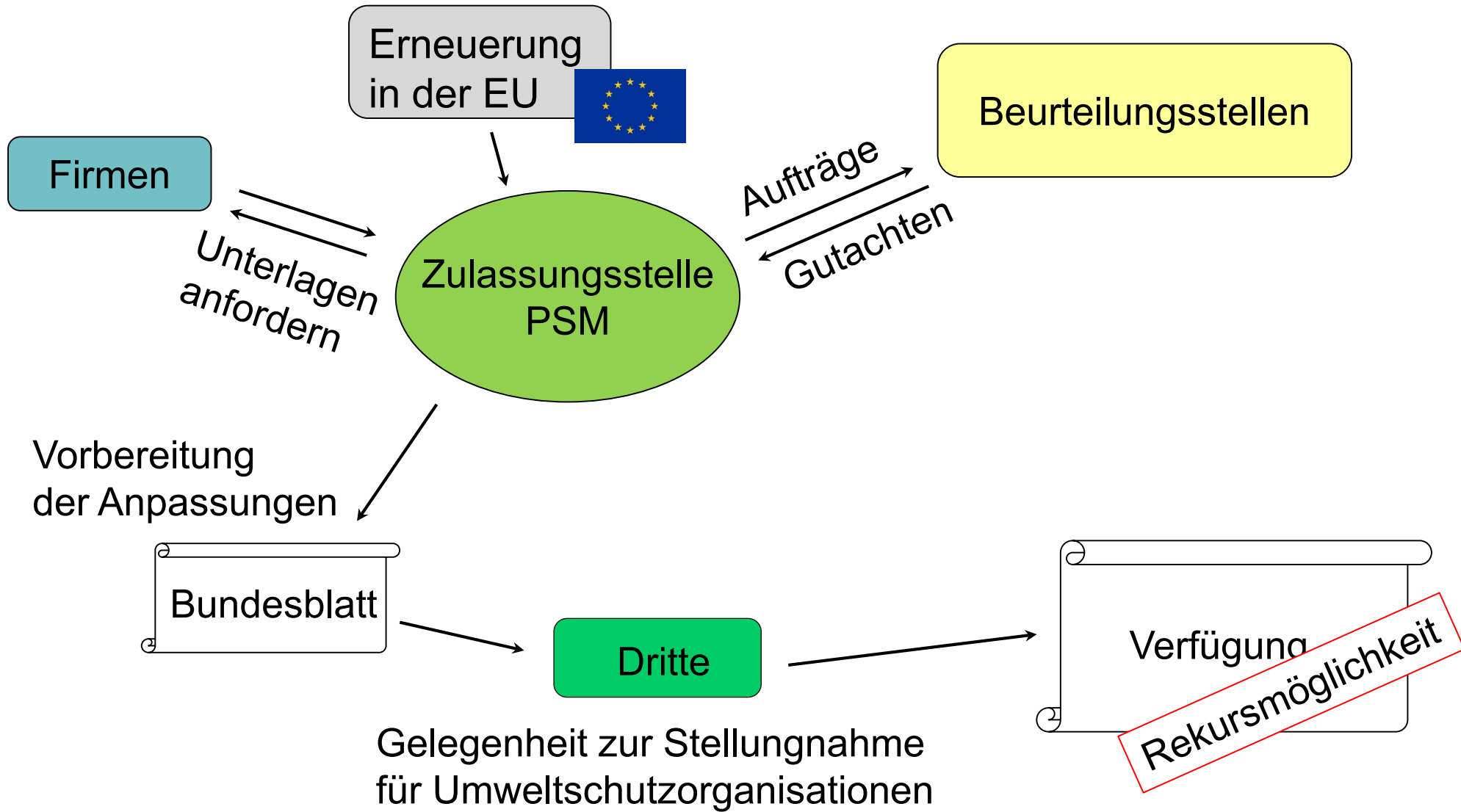
Bewilligte PSM werden überprüft nachdem in der EU die Erneuerung der Wirkstoffe erfolgt ist

Vorgehen:

- Festlegung der Bereiche, die überprüft werden sollen (z. B. Anwenderschutz und Umweltverhalten)
- Aufforderung der Beurteilungsstellen zu definieren, welche Unterlagen erforderlich sind
- Anforderung der erforderlichen Unterlagen bei den Bewilligungsinhaberinnen
- Auftrag zur Beurteilung des entsprechenden Bereichs an die Beurteilungsstellen
- Anpassung oder Widerruf der Bewilligungen auf der Basis der Gutachten



Gezielte Überprüfung von PSM





Gezielte Überprüfung

Wenn alle Gutachten vorliegen:

- Legt die Zulassungsstelle auf der Basis der Stellungnahmen die angepassten Anwendungsbedingungen fest (Auflagen). Dabei prüft sie die Konsistenz der Auflagen aus den verschiedenen Bereichen.
- Die Bewilligungsinhaberinnen werden über die vorgesehenen Anpassungen informiert (rechtliches Gehör).

Parteistellungsverfahren (Art. 12 NHG):

- Es wird im Bundesblatt publiziert, dass die Anpassung der Bewilligungen vorgesehen ist.
- Berechtigte Umweltschutzorganisationen dürfen Einsicht in die Unterlagen verlangen und eine Stellungnahme einreichen.



Anpassung der Bewilligungen

Verfügung der Bewilligungen:

- Mit Berücksichtigung der Position der Umweltschutzorganisationen, wenn diese im Rahmen des Parteistellungsverfahrens eine Stellungnahme eingereicht haben.

→ Rekursmöglichkeit wie bei Neuzulassungen



Eckdaten zur gezielten Überprüfung

- Im 2022 wurde bisher die gezielte Überprüfung für 7 Wirkstoffe und insgesamt 23 Produkte gestartet.
 - Aktuell sind 156 Produkte mit 32 verschiedenen Wirkstoffen in gezielter Überprüfung.
- Im 2021 wurde die gezielte Überprüfung für 48 Produkte mit 9 Wirkstoffen abgeschlossen. Die Bewilligungen wurden angepasst oder widerrufen.



Rekursmöglichkeit

Auf die Verfügung der Bewilligung können sowohl berechnigte Umweltschutzorganisationen als auch die Gesuchstellerinnen einen Rekurs einreichen.

- Zurzeit sind 9 Rekurse durch Gesuchstellerinnen und 1 Rekurse von Umweltschutzorganisationen hängig.
- Zusätzlich ist eine Schadenersatzklage hängig.



Zusammenfassung

- ✓ Im Zulassungsverfahren und der Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln sind mehrere Akteure beteiligt, die verschiedene Interessen vertreten
- ✓ Es gibt unterschiedliche Vorgaben (Datenanforderungen) für die verschiedenen Gesuchstypen
- ✓ Im Rahmen der gezielten Überprüfung werden bestimmte Aspekte bestehender Bewilligungen überprüft und gegebenenfalls angepasst



Ausblick

- Im Auftrag des Bundesrates wird die Pflanzenschutzmittelverordnung revidiert
- Die Schwerpunkte sind:
 - Weitere Annäherung an die EU
 - Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Kommunikation
 - Optimierung des Zulassungsverfahrens



Fragen?

